

HALLENORDNUNG

Zweifeld-Sporthalle Regis-Breitingen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hallenordnung gilt für die Sporthalle Regis-Breitingen einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen.

§ 2 Nutzungsrecht

- (1) Die Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Regis-Breitingen, deren Nutzung in dieser Hallenordnung, der Nutzungsentgeltverordnung und weiteren Benutzungsvorschriften geregelt ist.
- (2) Die Benutzung der Sporthalle außerhalb des Schulsports bedarf einer vertraglichen schriftlichen Vereinbarung mit der Stadt Regis-Breitingen
- (3) Für die Nutzung der Sporthalle wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Näheres regelt die Nutzungsentgeltverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Nutzung der Sporthalle ist grundsätzlich nur bei Anwesenheit eines Sportlehrers, Trainers, Übungsleiters oder eines Bevollmächtigten, geeigneten, volljährigen Betreuers/Verantwortlichen möglich (nachfolgend als Aufsichtsführende bezeichnet).

§ 3 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Nutzung der Sporthalle ist nur im Rahmen der durch den Nutzer beantragten und der Stadt genehmigten Nutzung zulässig. In der Regel wird im Beisein des Hallenwarts die Sporthalle für die genehmigte Nutzung dementsprechend eingerichtet.
- (2) Bei Ballspielen und Sportarten mit hoher Bewegungsenergie, bei denen die Gefahr des Anpralls besteht, sind alle Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte aus den Prallbereichen zu entfernen. Sprossenwände, Kletterstangen und ggf. Tore, sind bis zur Endstellung aus dem Prallbereich hochzuziehen.

§ 4 Verhalten innerhalb der Sporthalle

- (1) Die Sporthalle und deren Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit eines Aufsichtsführenden nach § 2 Pkt. (4) betreten und benutzt werden.

Dieser ist für die Einhaltung der Hallenordnung, aller anderen Verhaltensregeln für die Sporthalle und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich. Alle Aufsichtsführenden erhalten in Ergänzung dieser Hallenordnung ein Merkblatt „Allgemeine Verhalten- und Benutzungsregeln der Sporthalle“.

- (2) In der Sporthalle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.
- (3) Die Nutzer und Besucher haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln.
- (4) Nach der Nutzung ist die Halle einschließlich der Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Dazu gehört insbesondere, dass Abfälle u.ä. in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt werden. Grobe Verschmutzungen sind zu vermeiden bzw. durch die Nutzer selbst zu beseitigen.
- (5) In der Sporthalle einschließlich seinen Nebenräumen gilt Rauchverbot.
- (6) Die Benutzung der Sportflächen und weiterer gekennzeichnete Bereiche ist nur mit Sportschuhen mit abriebfester Sohle zulässig. Für den Schul-, Kinder- und Jugendsport sollen Straßenschuhe im Schuhraum abgestellt werden.
- (7) Die Duschen dürfen nur mit Badeschuhen bzw. barfußig betreten werden.

§ 5 Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten

- (1) Der Aufsichtsführende nach § 2 Pkt. (4) hat vor der jeweiligen Nutzung Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte auf erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Schäden und Mängel, die durch die Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind unverzüglich dem Hallenwart anzuzeigen und in das im Regieraum ausliegende Nutzerbuch einzutragen.
- (3) Einrichtungen und Geräte sind nur zweckentsprechend zu benutzen. Sportgeräte sind nach ihrer Nutzung, soweit der Hallenwart nicht ausdrücklich dies anders festgelegt hat, wieder an den dafür vorgesehenen Plätzen im Geräteraum abzustellen.
- (4) Dabei sind verstellbare Geräte im Geräteraum auf ihre niedrigste Höhe einzustellen, Barrenholme zu entspannen und sonstige Vorschriften zum Abstellen der jeweiligen Geräte zu beachten.

- (5) Für den Transport von Einrichtungen und Geräten sind die dafür vorgesehenen Transportwagen oder sonstige Transporteinrichtungen zu benutzen. Beim Abstellen von fahrbaren Geräten und Transportwagen sind die Rollen zu entlasten.
- (6) Matten sind zu tragen oder mit Mattenwagen zu transportieren. Sie dürfen keinesfalls geknickt werden.
- (7) Das Betätigen von wand- oder deckenhängenden Sportgeräten und Einrichtungen, die hochziehbar oder abklappbar sind, ist nur durch den Hallenwart oder einen ausdrücklich Befugten zulässig.
- (8) Durch die Nutzer sind grundsätzlich nur die in der Halle befindlichen Sportgeräte und Ausstattungsgegenstände zu benutzen (außer andere geeignete Bälle, Reifen und ähnliche leichte Handgeräte). Das Mitbringen und Benutzen von anderen Sportgeräten und Ausstattungsgegenständen ist untersagt. Bei Nachweis der Eignung von mitgebrachten Sportgeräten für die Nutzung in der Sporthalle sind Ausnahmen mit Zustimmung des Hallenwarts möglich.
- (9) In der Sporthalle besteht Klebemittelverbot (Baumharz).

§ 6 Verhalten außerhalb der Sporthalle

- (1) Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Krafträdern sind die jeweils dafür vorgesehenen Abstellflächen zu benutzen. (Parkplatz „Straße der Deutschen Einheit“)
- (2) Auf den Verkehrswegen des Sporthallengeländes gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (3) Die Fahrräder sind in die vorgesehenen Fahrradständer abzustellen.
- (4) Für Abfälle, Zigarettenkippen u. ä. sind die vorgesehenen Abfallbehälter zu benutzen.
- (5) Die Feuerwehrabstellfläche ist ständig freizuhalten.

§ 7 Hausrecht

Das Hausrecht wird durch den Bürgermeister und den Hallenwart wahrgenommen.

- (1) Die Inhaber des Hausrechtes und die Aufsichtsführenden nach § 2 Pkt. (4) dieser Hallenordnung können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken. Den diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die Inhaber des Hausrechtes und die Aufsichtsführenden sind berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos (z. B. auf Grund Alkohol- oder Drogenkonsums) besteht bzw. andere Personen belästigt werden oder gegen die Bestimmungen der Hallenordnung verstoßen wird. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung eines etwa gezahlten Entgeltes.
- (3) Der Verkauf von Speisen, Getränken und sonstigen Waren ist nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung zulässig. Die erteilte Zustimmung ersetzt nicht weitere notwendige ordnungsbehördliche Genehmigungen, welche der Benutzer in eigener Verantwortung auf seine Kosten zu beantragen hat.

§ 8 Haftung

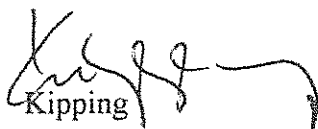
- (1) Die Stadt Regis-Breitungen übernimmt keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken und Wertsachen der Nutzer und Besucher.
- (2) Die Stadt Regis-Breitungen übergibt dem Nutzer die Sporthalle, die entsprechenden Sportgeräte und Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer hat vor der Benutzung der Sporthalle und der Geräte diese auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er stellt durch den jeweilig Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (3) Der Nutzer haftet für alle vorsätzlich und fahrlässig verursachten Schäden, die der Stadt an der Sporthalle, deren Einrichtungen und Geräten und der Zuwegung durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Die Stadt haftet nicht für etwaige Schadensansprüche von Nutzern der Halle, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle, Nebenräume, Geräte und Einrichtungen stehen.

- (5) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und den Bediensteten oder Beauftragten.
- (6) Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche Freistellungsansprüche gedeckt werden. Diese ist der Stadt Regis-Breitungen einschließlich des Nachweises der Prämienzahlung vorzulegen.
- (7) Vom Landessportbund Sachsen für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt die Forderungen der Punkte (1) bis (6).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hallenordnung tritt mit Wirkung vom 28.09.2001 in Kraft.

Regis-Breitungen, den 20.09.2001


Kipping
1. stellv. Bürgermeister

